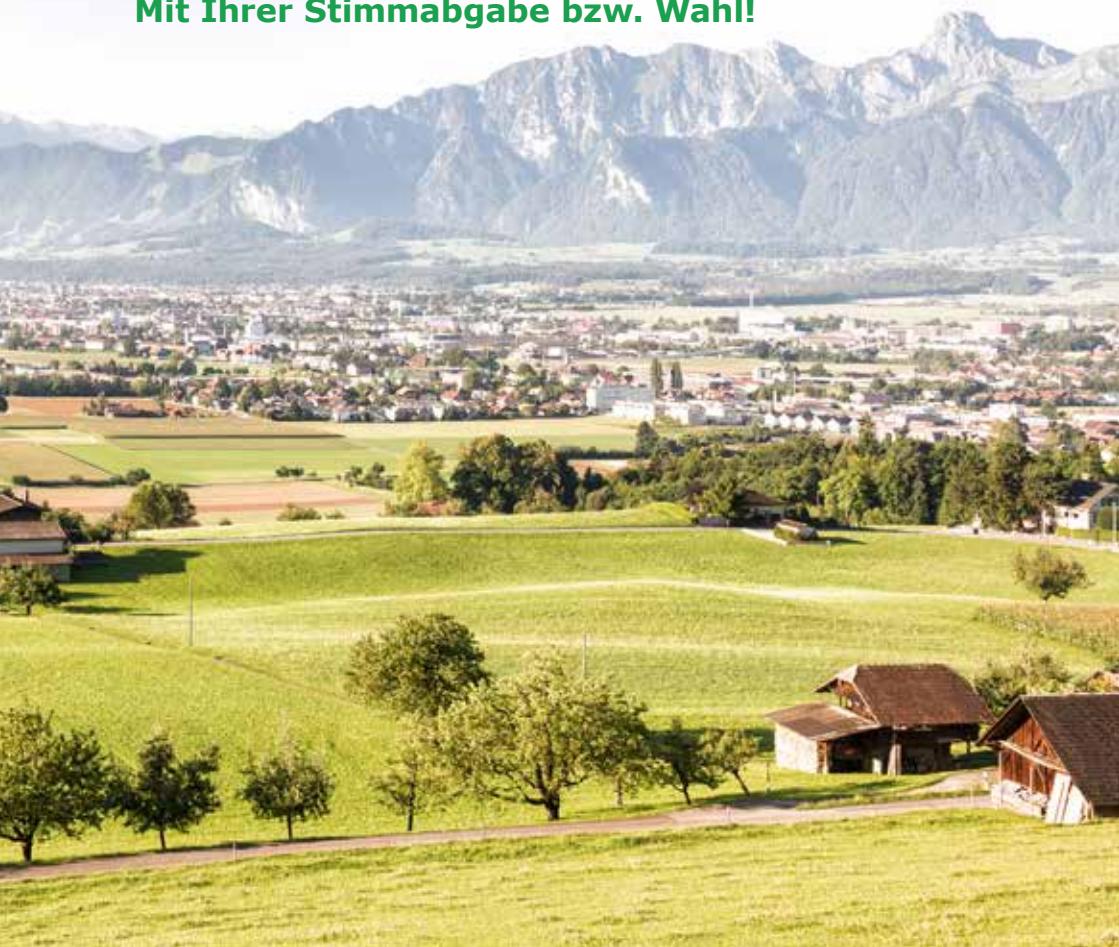


Gemeindewahlen 2018

**Sie bestimmen, wer die Zukunft
von Steffisburg in den nächsten
vier Jahren mitgestalten wird.**

**Am 25. November 2018.
Mit Ihrer Stimmabgabe bzw. Wahl!**



Liebe Wahlberechtigte

Am 25. November 2018 haben Sie die Wahl! Sie bestimmen, wer in den nächsten vier Jahren die Entwicklung der Gemeinde Steffisburg politisch prägt und beeinflusst.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben. Mit Ihrer Wahl tragen Sie dazu bei, dass einerseits eine hohe Stimmabteilung resultiert und andererseits – und das ist eigentlich der wichtigste Grund – eine repräsentative Wahl zustande kommt.

Für die neue Legislatur und darüber hinaus stehen viele wichtige, zukunftsbestimmende Themen an. So läuft momentan der Prozess zur Ortsplanungsrevision, welche die Entwicklung von Steffisburg in den kommenden 15 Jahren prägen wird. Im Oberdorf an der Scheidgasse und im Unterdorf am Dürkerweg sind neue Überbauungen geplant und in der Schönaus soll eine neue Schul-, Kultur- und Sportanlage realisiert werden. Die Umsetzung dieser Vorhaben wird uns während der Legislatur 2019 – 2022 begleiten. Mit Fragen rund um die schweizweit aktuellen Themen wie beispielsweise Energienutzung/Energieeffizienz, Verkehr und Mobilität oder Migration und Integration wird sich auch die Gemeinde Steffisburg weiterhin befassen. Für diese und viele weitere Aufgaben lohnt es sich, sich zu Gunsten der Gesellschaft zu engagieren.

Dazu brauchen wir mutige, ideenreiche, aber auch besonnene, weitsichtige und konsensfähige Frauen und Männer. Einen ersten Schritt können Sie mit Ihrer Stimmabgabe machen.

Aus sieben Parteien bewerben sich auf 13 Listen insgesamt 140 Kandidatinnen und Kandidaten um ein politisches Mandat in der Legislative und der Exekutive. Hinzu kommt noch die Majorzwahl des Gemeindepräsidiuums. Sie persönlich sind nun aufgerufen, diese Volksvertreterinnen und Volksvertreter für unser Parlament mit 34 Mitgliedern, für den siebenköpfigen Gemeinderat sowie das Gemeindepräsidium zu wählen. Machen Sie Gebrauch von Ihrem Wahlrecht.

Treffen Sie Ihre Wahl – bis spätestens am 25. November 2018!

Ich bedanke mich für Ihr Engagement und Ihre Teilnahme an den Gemeindewahlen.

Ihr Gemeindeschreiber



Rolf Zeller



Noch geht wählen nicht mit E-Voting...

**...aber es geht.
Ab 18 Jahren.
Brieflich oder an der Urne.**

Brieflich per Postaufgabe bis spätestens Donnerstag, 22. November 2018 mit A-Post (Vermerk anbringen), direkt am Schalter der Einwohnerkontrolle am Höchhusweg 5 bis Freitag, 23. November 2018, 17.00 Uhr oder durch Einwurf in den bezeichneten Briefkästen beim Haupteingang zum Gemeindehaus bis Sonntag, 25. November 2018, 09.30 Uhr.

Selbstverständlich können Sie auch persönlich an der Urne wählen. Kommen Sie vorbei am Sonntag, 25. November 2018 in den Wahllokalen im Gemeindehaus am Höchhusweg 5 oder im Schulhaus Sonnenfeld an der Sonnenfeldstrasse 10, zwischen 09.30 und 11.30 Uhr.

Seien Sie parteiisch. Das ist Ihr gutes Recht.

Politische Parteien vertreten Bevölkerungsgruppen mit ähnlicher Weltanschauung oder ähnlichen Interessen. Parteien sind für das Funktionieren einer Demokratie unentbehrlich. Sie tragen zur Meinungsbildung bei und fördern den Wettbewerb von politischen Ideen.

An den Steffisburger Gemeindewahlen nehmen folgende Parteien teil:

- Bürgerlich-Demokratische Partei Zulg (BDP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP.Die Liberalen Steffisburg (FDP)
- Grünliberale Partei (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften (SP)

Eine Listenverbindung sind eingegangen:

- FDP und SVP (Grosser Gemeinderat und Gemeinderat)
- BDP und glp (nur Gemeinderat)
- BDP, EDU, EVP und glp (nur Grosser Gemeinderat) mit Unterlistenverbindungen einerseits zwischen BDP + glp und andererseits zwischen EDU + EVP.

Die Wahlzettelsätze und die Wahlprospekte der Parteien in den Unterlagen orientieren Sie über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.





**Sie bestimmen,
wer Steffisburg politisch
vertreten soll.
Mit Ihrem Wahlzettel.**

Mit Ihrer Stimmabgabe wählen **Sie**:

- den **Grossen Gemeinderat** mit 34 Mitgliedern im Verhältniswahlverfahren (Proporz),
- den **Gemeinderat** mit 7 Mitgliedern im Verhältniswahlverfahren (Proporz),
- das **Gemeindepräsidium** im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Für die Legislatur

2019–2022

Wir sagen Ihnen wie es geht!



Wie gehen Sie am besten vor?

In den Wahlunterlagen finden Sie alle Wahlzettel für die Wahl des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates sowie für das Gemeindepräsidium.

Sie haben zwei Möglichkeiten: Entweder füllen Sie den leeren amtlichen Wahlzettel selber aus. Oder Sie verwenden einen der vorgedruckten (ausseramtlichen) Wahlzettel, den Sie beliebig verändern können.

Ändern Sie nur handschriftlich!

Allfällige Änderungen müssen Sie auf jeden Fall **handschriftlich und eigenhändig** vornehmen. Auch die leeren Wahlzettel dürfen Sie nur handschriftlich ausfüllen.

Verwenden Sie für die Wahl des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates sowie für das Gemeindepräsidium **nur je einen Wahlzettel**. Zur besseren Unterscheidung weisen die Wahlzettel pro Wahl eine andere Farbe auf. **Legen Sie also insgesamt drei farblich unterschiedliche Wahlzettel in das Antwortkuvert.**

Achtung: Der Wahl- und Abstimmungsausschuss findet immer wieder mehrere Wahlzettel für die gleiche Behörde im Stimmkuvert. In diesem Fall sind alle Wahlzettel ungültig!

Darauf sollten Sie beim Ausfüllen der Wahlzettel achten:

1. Der Wahlzettel für den Grossen Gemeinderat (Farbe: grün) darf nicht mehr als 34 Namen enthalten. Überzählige Namen werden gestrichen.
2. Der Wahlzettel für den Gemeinderat (Farbe: gelb) darf nicht mehr als 7 Namen enthalten. Überzählige Namen werden gestrichen.

3. Wenn Sie einen vorgedruckten (ausseramtlichen) Wahlzettel mit eingedruckten Kandidatennamen unverändert verwenden, erhält diese Partei 34 Stimmen beim Grossen Gemeinderat bzw. 7 Stimmen beim Gemeinderat.
4. Sie können einen **vorgedruckten (ausseramtlichen) Wahlzettel** aber auch verändern:
 - a. Wenn Sie Namen streichen, so zählen die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Partei.
 - b. Sie können aus einem anderen Wahlzettel einen Namen ein- oder zweimal hinzufügen. Damit erhält die von Ihnen bevorzugte Partei zwar weniger Stimmen, dafür unterstützen Sie jemanden aus einer anderen Partei. Das nennt man **Panaschieren**.
 - c. Sie können einen Namen zweimal schreiben. Das nennt man **Kumulieren**. Gänselfüsschen („), «dito» und Ähnliches sind ungültig. Achtung: Niemand kann aber mehr als zwei Stimmen erhalten.
5. Sie können auch einen **leeren (amtlichen) Wahlzettel** benutzen. Darauf müssen Sie mindestens einen gültigen Namen schreiben und können diesen auch kumulieren. Wenn Sie den leeren Wahlzettel mit einer Parteibezeichnung und/oder einer Listennummer versehen, so zählen die leer gelassenen Linien für diese Partei als Zusatzstimmen. Fehlt eine Parteibezeichnung und/oder Listennummer gehen leere Linien verloren bzw. sind als «leere Stimmen» ungültig.

6. Gültig sind nur Namen, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel für den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat aufgeführt sind.
7. Sie erleichtern dem Wahl- und Abstimmungsausschuss die Arbeit, wenn Sie beim Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel auch die richtige Kandidatennummer gut leserlich angeben.
8. Zum **Gemeindepräsidium:**
Auch hier gibt es einen leeren (amtlichen) sowie einen vorgedruckten (ausseramtlichen) Wahlzettel mit dem angemeldeten Kandidaten. Der blaue Wahlzettel darf nur einen Namen enthalten. Kumulieren ist bei der Wahl des Gemeindepräsidiums nicht gestattet. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gilt nur als gewählt, wenn sie oder er zugleich als Gemeinderat gewählt ist.

Das Abstimmungskuvert

Sie erhalten die Wahlunterlagen im üblichen Abstimmungskuvert zusammen mit den noch zur Abstimmung kommenden Sachvorlagen zugestellt. Beachten Sie die auf dem Aussen- wie auch dem Innencouvert angebrachten Hinweise und vergessen Sie nicht, bei der brieflichen Stimmabgabe Ihre Ausweiskarte eigenhändig zu unterzeichnen. Bei fehlender Unterschrift ist die briefliche Stimmabgabe ungültig.



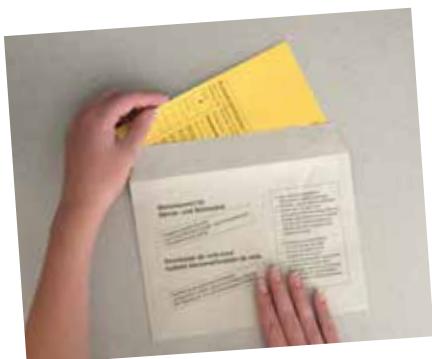
Wenn Sie brieflich abstimmen wollen

Leider passieren immer wieder die gleichen Fehler beim brieflichen Abstimmen. Machen Sie es so:

- Verwenden Sie unbedingt das amtliche Zustell- und Antwortkuvert. Jedes andere Kuvert macht Ihre Stimme ungültig.
- Unterschreiben Sie am besten gleich nach dem Erhalt die Ausweiskarte. Beim brieflichen Abstimmen hat eine fehlende Unterschrift die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge. Beim Abstimmen an der Urne ist die Unterschrift nicht zwingend nötig, deren Vorhandensein ist aber kein Ungültigkeitsgrund.



- Legen Sie alle ausgefüllten Wahl- und Abstimmungszettel in das separate Stimmkuvert für Stimm- und Wahlzettel (liegt dem Antwortkuvert bei) und kleben Sie dieses zu.



- Anschliessend legen Sie das zugeklebte Stimmkuvert zusammen mit der **unterschriebenen** Ausweiskarte so in das Antwortkuvert, dass die Anschrift der Gemeindeverwaltung Steffisburg im Panoramafenster ersichtlich ist. Als Hilfe dienen die aufgedruckten Pfeile. Die Ausweiskarte muss in Pfeilrichtung ins Kuvert geschoben werden, so dass die Pfeilrichtung auf der Ausweiskarte mit derjenigen auf dem Abstimmungskuvert übereinstimmt.



- Prüfen Sie, ob die Adresse des Stimmbüros im Fenster ersichtlich ist. Das Kuvert steht auf dem Kopf, damit bei der maschinellen Verarbeitung durch die Post auf der noch freien Unterseite der nötige Code angedruckt werden kann.
- Pro Person ein Kuvert verwenden: Auch Ehepaare dürfen nicht zusammen das gleiche Kuvert benutzen.

Für jede Abstimmung und jede Wahl gehört nur ein Zettel ins persönliche Kuvert. An diesem Wochenende gibt es also **fünf Zettel**: einen für die eidgenössische Abstimmung über die drei Sachvorlagen, einen für die kantonale Abstimmung mit zwei Sachvorlagen sowie jenen für die Wahl des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und für das Gemeindepräsidium.

Die Gemeinde übernimmt das Porto. A-Post-Sendungen müssen Sie jedoch zwingend entsprechend kennzeichnen.

Zum Beispiel: Chancen ver

doppeln
doppeln

**Angenommen, Sie benutzen einen
leeren Wahlzettel für den Grossen
Gemeinderat ...**

... dann haben Sie die Möglichkeit, oben (1) eine Parteizeichnung und die entsprechende Listennummer (2) anzubringen. Leere Linien (3) zählen dann für diese Partei. Ohne Parteizeichnung gehen leere Linien verloren!

Ihr Wahlzettel – auch wenn eine Parteizeichnung oder Listennummer angegeben wurde – muss mindestens einen gültigen Namen (4) enthalten.

Sie können die Wahlchancen Ihrer Kandidatin resp. Ihres Kandidaten erhöhen, indem Sie den Namen zweimal (5) auf die Liste setzen. Achtung: Vereinfachungen wie Gänselfüßchen oder «dito» sind ungültig.

Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer die vollständigen Namen und die dazugehörenden Nummern Ihrer Kandidatinnen bzw. Ihrer Kandidaten.

Für die Wahl in den Grossen Gemeinderat oder in den Gemeinderat können nur Personen aufgeführt werden, welche auf einer vorgedruckten (ausseramtlichen) Liste stehen.

Zum Beispiel: ~~abändern~~ abändern

Falls Sie einen vorgedruckten (ausseramtlichen) Wahlzettel einer Partei bevorzugen (hier am Beispiel des Gemeinderates) ...

... dann können Sie darauf Namen streichen (1) und mit anderen einer beliebigen Partei ersetzen (2).

Wenn Sie einen Namen doppelt aufführen (3), bedenken Sie: Am Schluss (4) dürfen nicht mehr Namen auf der Liste stehen, als Linien vorhanden bzw. Sitze zu vergeben sind. Allenfalls müssen Sie einen anderen Namen streichen.

Korrekturen müssen Sie unbedingt von Hand ausführen (2, 3), und zwar in gut lesbarer Schrift.

The image shows a sample voter list (Wahlzettel) for the Gemeinde Steffisburg. The list is titled 'Ausseramtlicher Wahlzettel' and specifies the election of 7 members of the Gemeinderat on November 25, 2018. The list includes a header with the community logo, a section for 'Wahlzettel Nr.' (voter list number), and fields for 'Zusatzstimmen' (supplementary votes) and 'Leere Stimmen' (empty votes). The main section is titled 'Ausseramtlicher Wahlzettel' and lists candidates with their list numbers and names. Handwritten changes are made in several places:

- Line 1:** The name 'Steve Statthalter' is crossed out with a large red circle containing the number 1.
- Line 2:** The name 'Werner Mitredner' is crossed out with a large red circle containing the number 2.
- Line 3:** The name 'Norbert Niemand' is crossed out with a large red circle containing the number 3.
- Line 4:** The name 'Hans Hoffnung' is handwritten in red ink in the empty box of line 4.

At the bottom, a note states: 'Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich und handschriftlich (zweckmäßig) schreiben.'

Aus Rücksicht auf Ihre Stimme – vermeiden Sie Fehler.

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er

- anders als handschriftlich (eigenhändig) ausgefüllt oder abgeändert ist (z.B. mit Schreibmaschine);

- das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt (z.B. durch Kennzeichen oder Unterschrift der oder des Wählenden). Für einmal müssen Sie anonym bleiben!

- ehrenverletzende Bemerkungen enthält;

- nur die Parteizeichnung trägt, aber keinen gültigen Kandidatennamen enthält;

- den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;

- nicht aus dem ordentlichen von Amtes wegen hergestellten Satz für die Gemeindewahlen 2018 stammt.

VORSICHT – denken Sie daran!

Das systematische Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln sowie das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten und wird nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen geahndet.



Alles klar?

Haben Sie trotzdem noch Fragen?

Gemeindeschreiber Rolf Zeller (Telefon 033 439 43 01, rolf.zeller@steffisburg.ch) oder sein Stellvertreter Fabian Schneider (Telefon 033 439 43 02, fabian.schneider@steffisburg.ch) geben Ihnen gerne Auskunft.

Weitere Informationen zu Wahlen und Abstimmungen finden Sie auch auf unserer Website unter www.steffisburg.ch.

Gemeindeverwaltung Steffisburg • Höchhusweg 5 • 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 44 44 • praesidiales@steffisburg.ch • www.steffisburg.ch

